Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager-Richtlinien Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für Sprengstoffe und Zündmittel (SprengLR 210)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 210
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 SprengLR 210 - Schutz vor elektrischer Energie

3.1

Anhang Nr. 2.2.4	*Elektrisch auslösbare Gegenstände dürfen nicht in Bereichen aufbewahrt werden, in denen elektromagnetische Felder (z.B. durch Ströme elektrischer Anlagen, Hochfrequenzenergie) in gefährlicher Weise auf sie einwirken können.*

3.2 Zur Vermeidung von Gefahren durch Ströme elektrischer Anlagen (Streuströme) sind die in der nachstehenden Tabelle genannten Abstände zwischen den elektrisch auslösbaren Gegenständen mit Explosivstoff und elektrischen Anlagen einzuhalten:

Zünderart Leitungsart	Zünder mit einer Streustromsicherheit von 0,18 Ampere *)	Brückenzünder U	Brückenzünder HU
Starkstrom-Freileitungen mit Holzmasten	10 m	10 m	10 m
Starkstrom-Freileitungen mit Stahlbeton- oder Stahlmasten	100 m	50 m	10 m
Leitungen elektrischer Bahnen	300 m	200 m	100 m

*) Dieser Wert entspricht den heute für Sprengarbeiten nicht mehr zugelassenen Brückenzündern A.

3.3 (1) Funksender strahlen Hochfrequenzenergie aus. Zu den Funksendediensten, zu denen Mindestabstände eingehalten werden müssen, zählen neben ortsfesten Antennenanlagen auch tragbare Sendeanlagen (übliche Strahlungsleistung <3 W), andere bewegliche Funkdienste, z.B. Kraftfahrzeuge mit Sprechfunk (übliche Strahlungsleistung <3W) u.ä.

(2) Von Funksendediensten ist in der Regel ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Dieser darf, ausgenommen von Feuerleit-Radargeräten, in Abhängigkeit von der Strahlungsleistung des Senders verringert werden, wobei gegenüber sonstigen Radargeräten 10 m nicht unterschritten werden dürfen.

(3) Bei Strahlungsleistungen bis 1,0 W (z.B. bei kleineren Handfunkgeräten) brauchen bei der Aufbewahrung von Brückenzündern U und HU keine Mindestabstände eingehalten werden. Bei Strahlungsleistungen von mehr als 1 W müssen folgende Mindestabstände vom Sender (Antennenträger) eingehalten werden:

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Strahlungsleistung				Mindestabstand
mehr als	1,0 Watt	bis	5,0 Watt	2 m
mehr als	5,0 Watt	bis	1,0 Kilowatt	20 m
mehr als	1,0 Kilowatt	bis	10 Kilowatt	50 m
mehr als	10 Kilowatt	bis	100 Kilowatt	100 m
mehr als	100 Kilowatt	bis	400 Kilowatt	150 m
mehr als	400 Kilowatt	bis	1000 Kilowatt	200 m

Auf DIN 57848 Teil 1 wird hingewiesen, die auch Sicherheitsabstände bei höheren Strahlungsleistungen und bei Aufbewahrung empfindlicherer Zünder als U und HU enthält.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH